

Merkblatt

Existenzgründung als Immobilienmakler

3. Auflage

Stand: Mai 2008

Ein Service Ihrer Industrie- und Handelskammer zu Dortmund

Bearbeitung: Ass. jur. Jennifer König

Ansprechpartner/in:

Martina Johnen, Telefon: 0231 5417-123, E-Mail: m.johnen@dortmund.ihk.de

Die Aufnahme einer Tätigkeit als Immobilienmakler ist an einige rechtliche Voraussetzungen geknüpft, die in diesem Merkblatt in kurzer Form dargestellt werden. Es enthält nicht nur die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen der Erlaubniserteilung, sondern auch regionale Kontaktadressen und weiterführende Literaturhinweise zur Geschäftspraxis von Immobilienmaklern.

1. Immobilienmakler, Bauträger, Baubetreuer

Immobilienmakler ist, wer gewerbsmäßig den Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume vermittelt oder (als sog. Nachweismakler) die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweist (vgl. § 34 c Gewerbeordnung).

Eine erlaubnispflichtige Vermittlungs- und Nachweistätigkeit im Sinne des § 34 c Abs. 1 Nr. 1 a GewO liegt auch dann vor, wenn jemand gewerbsmäßig Immobilien- oder Wohnungsangebote in einer Datenbank sammelt und aktualisiert und auf Anfrage von Immobilien- und Wohnungssuchenden jeweils diejenigen Informationen in Form einer Computerliste liefert, die den von den Kunden genannten Kriterien entsprechen.

Als Bauträger gilt, wer Bauvorhaben als Bauherr im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung vorbereiten oder durchführen und dazu Vermögenswerte von Erwerbern, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten verwenden will.

Baubetreuer ist, wer Bauvorhaben in fremden Namen für fremde Rechnung wirtschaftlich vorbereiten oder durchführen will.

2. Rechtsgrundlagen

Zu den Rechtsgrundlagen der Erlaubniserteilung zählen:

- § 34 c Gewerbeordnung
- Makler- und Bauträgerverordnung
- Immobilienmaklerverordnung

Weitere wesentliche gesetzliche Grundlagen für die Tätigkeit eines Immobilienmaklers sind:

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), insbesondere die §§ 652 bis 654 und §§ 350 ff. BGB,
- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), insbesondere §§ 1, 3, 13, 13 a UWG,
- Wohnungsvermittlungsgesetz (WoVermG), insb. §§ 2, 3, 4 a WoVermG,
- Wirtschaftsstrafgesetz (WiStG), insb. § 5 WiStG.

3. Erlaubnispflicht

Immobilienmakler benötigen vor Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit eine behördliche Erlaubnis gemäß § 34 c Gewerbeordnung (GewO). Merkmale einer gewerblichen Tätigkeit sind im Wesentlichen die Selbständigkeit (Tätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung), die Gewinnerzielungsabsicht und die Dauerhaftigkeit (auf Wiederholung angelegte Tätigkeit). Für folgende selbständig ausgeübte Berufstätigkeiten ist eine Erlaubnis nach § 34 c GewO notwendig:

<ul style="list-style-type: none">• Nachweis oder Vermittlung von Vertragsabschlussmöglichkeiten über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte (Erbbaurechte), gewerbliche Räume, Wohnräume
<ul style="list-style-type: none">• Nachweis oder Vermittlung von Vertragsabschlussmöglichkeiten über Darlehen, Versicherungen, Bausparverträge (es sei denn, die Tätigkeit wird für einen Vertragspartner ausgeübt, wie z. B. eine Bausparkasse oder ein Versicherungsunternehmen)
<ul style="list-style-type: none">• Nachweis oder Vermittlung von Vertragsabschlussmöglichkeiten von Mietverträgen durch Hausverwalter und Wohnungseigentumsverwalter (bei reiner Vermögensverwaltung liegt keine erlaubnispflichtige Tätigkeit vor)
<ul style="list-style-type: none">• Tätigkeit als Bauträger (Bauvorhaben in eigenem Namen für eigene und fremde Rechnung vorzubereiten und durchzuführen und dazu Vermögenswerte von Erwerbem, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- und Nutzungsrechte verwenden)
<ul style="list-style-type: none">• Tätigkeit als Baubetreuer (Bauvorhaben in fremdem Namen und für fremde Rechnung wirtschaftlich vorbereiten oder durchzuführen)

4. Erlaubnisvoraussetzungen

Die Maklererlaubnis wird erteilt, wenn der Antragsteller nicht einschlägig vorbestraft ist und kein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren bzw. keine Eintragung im Schuldnerverzeichnis (eidesstattliche Versicherung über das Vermögen oder Haftanordnung zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung) vorliegt. Die Behörde kann vor der Erlaubniserteilung die Industrie- und Handelskammern hören, wenn der Antragsteller in den letzten fünf Jahren eine berufliche Tätigkeit als Geschäftsführer einer GmbH, als persönlich haftender Gesellschafter einer OHG oder KG oder als Inhaber eines Einzelunternehmens ausgeübt hat. In begründeten Einzelfällen ist ferner die Strafverfolgungsbehörde im Hinblick auf ein laufendes Ermittlungsverfahren einzuschalten.

Nach Erteilung der Erlaubnis nach § 34 c GewO ist vor Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit der Beginn des Gewerbes nach § 14 GewO bei der örtlich zuständigen Gewerbemeldestelle (bei der Gemeinde- oder Stadtverwaltung ansässig) anzuzeigen.

Für die Aufnahme der Maklertätigkeit werden keine fachlichen Voraussetzungen verlangt; eine entsprechende Berufsausbildung oder einschlägige Berufserfahrungen sind nicht nachzuweisen, jedoch für eine erfolgreiche Tätigkeit hilfreich. Der Gesetzgeber appelliert im Rahmen der marktwirtschaftlichen Gewerbefreiheit an die Unternehmer, sich im eigenen Interesse auf freiwilliger Basis entsprechende Fähigkeiten und Kenntnisse anzueignen. Hierzu stehen Ihnen fachkompetente Ansprechpartner der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund zur Verfügung.

- Berufsausbildung
Berufsbild "Kaufmann in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft"
Ansprechpartnerin: Sabine Buchna, Tel.: (0231) 54 17-210

- Weiterbildung
Lehrgang "Immobilienfachwirt"
Ansprechpartner: Jürgen Brückhändler, Tel.: (0231) 5417-415

- Branchenorientierte Seminare, u. a.:
"Das erfolgreiche Immobilien-Makler-Geschäft – Berufs- und Rechtsgrundlagen für Immobilienmakler – "
"Verkaufstraining für den Immobilienbereich"
"Grundlagen der Immobilien-Wertermittlung – Wertermittler bebauter und unbebauter Grundstücke – "
"Wertermittlung bebauter und unbebauter Grundstücke – Aufbauseminar Immobilien-Wertermittlung"
"Grundlagen der Immobilienfinanzierung"
"Grundlagenwissen zum Versicherungsschutz im Immobilienbereich"
"Aufbau und Führung einer Hausverwaltung"
"Einführung in das Facility Management: Dienstleistungen rund um das Gebäude"
Ansprechpartnerin: Sigrid Wiederstein, Tel.: (0231) 5417-418

- Existenzgründungsseminare / -beratung / öffentliche Finanzierungshilfen
Ansprechpartner: Ulrich Weber, Tel.: (0231) 54 17-259
Marcus Rohde, Tel.: (0231) 54 17-233

5. Antragsunterlagen / Behördengang

Die Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers erfolgt unter anderem anhand der notwendigen Unterlagen (s. u.), die bei der Antragstellung vorzulegen sind. Einige dieser Unterlagen sind gebührenpflichtig. Sollte es nicht zu einer Antragstellung im Ordnungsamt kommen, wird keine Erstattung der Gebühren vorgenommen.

Für die Erteilung einer Erlaubnis sind folgende Unterlagen notwendig:

- **Antrag auf Erlaubniserteilung nach § 34 c GewO**

Erhältlich und einzureichen bei dem für den Sitz des Gewerbes zuständigen Ordnungsamts des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt (siehe Kontaktadressen). Antragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen (z. B. GmbH, AG). Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. GbR, OHG, KG einschließlich GmbH & Co. KG), ist eine Erlaubnis für jeden Gesellschafter, der zur Geschäftsführung berechtigt ist, erforderlich. Üben mehrere Personen diese Tätigkeit aus, benötigt jede von ihnen eine Erlaubnis.

Dem Antrag sind in jedem Fall beizufügen:

- **Kopie des Personalausweises / Passes**
- **Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes**
(gebührenfrei)
- **Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der Stadtkasse**
(wenn der Antragsteller bereits gewerblich tätig war)
- **Bescheinigung des Amtsgerichts, dass kein Insolvenzverfahren anhängig ist**
- **Auskunft aus der Schuldnerkartei**
(Amtsgericht)
- **Führungszeugnis, Belegart O (nicht älter als 6 Monate)**
- **Auszug aus dem Gewerbezentralregister, Belegart 9 (nicht älter als 6 Monate)**
- **Sofern die Antragstellerin eine juristische Person ist, notarielles Protokoll der Gesellschafterversammlung zur Firmengründung und zur Bestellung des/der Geschäftsführer(s). Falls bereits eine Eintragung im Handelsregister erfolgte ist auch ein Handelsregisterauszug beizufügen.**

Wichtiger Hinweis: Weitere Unterlagen / Nachweise / Bescheinigungen können erforderlich sein.

Eine vorherige persönliche Vorsprache beim Ordnungsamt ist dringend zu empfehlen, wenn die Unterlagen negative Eintragungen enthalten könnten. Das Ordnungsamt berät und entscheidet im Einzelfall.

6. Gebühren

Die Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis können beim zuständigen Ordnungsamt erfragt werden; sie betragen (regional unterschiedlich) je nach Umfang der beantragten Tätigkeit zwischen 100,00 und 5.000,- €. Der Betrag ist fällig und zahlbar bei Antragstellung beim Ordnungsamt. Im Falle einer Rücknahme des Antrages oder bei Versagung der Erlaubnis werden z. B. bei der Stadt Dortmund in der Regel 2/3 der Gebühr erstattet.

7. Ausübung des Gewerbes

- Pflichten des Maklers aus der Makler- und Bauträgerverordnung

Die Pflichten der Immobilienmakler sind insbesondere in der Makler- und Bauträgerverordnung (§§ 2 ff. MaBV) geregelt. Von besonderer Bedeutung sind hier u. a.:

- Sicherung von Vermögenswerten der Auftraggeber (Bürgschaft, Versicherung),
 - Verwaltung von fremden Geldern (getrennte Kontoführung, z. B. Ander- oder Sonderkonten),
 - Pflicht zur Sicherheitsleistung oder Versicherung zur Absicherung der Vermögenswerte des Auftraggebers
 - Buchführungspflicht (§ 10 MaBV – Aufzeichnungspflicht über den Antrag – betriebsbezogene und objektbezogene Aufzeichnungen),
 - Pflicht zur Information des Auftraggebers, Sammlung von Inseraten und anderen Veröffentlichungen, besondere Aufbewahrungspflicht (§ 14 MaBV: Unterlagen müssen fünf Jahre lang aufbewahrt werden),
- Prüfbericht bis 31. Dezember vorlegen

Bis auf reine Immobilienmakler und Vermittler von Darlehen nach 34 c Abs. 1 Nr. 1 a haben alle anderen nach § 34 c Abs. 1 GewO erlaubnispflichtigen Gewerbetreibenden, die auch der Makler- und Bauträgerverordnung unterliegen, sich auf eigene Kosten jedes Jahr durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen. Der Prüfungsbericht ist der zuständigen Behörde bis spätestens 31. Dezember des darauffolgenden Jahres vorzulegen. Dieser muss einen Vermerk darüber enthalten, ob und ggfs. welche Verstöße festgestellt wurden.

Ausgenommen von dieser Pflichtprüfung sind Gewerbetreibende, die bis zum Abgabetermin des Prüfungsberichtes ihr Gewerbe ernsthaft eingestellt haben.

Ebenso müssen Gewerbetreibende, die zwar eine Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Nr. 1 b oder Nr. 2 GewO besitzen, die aber in dem Berichtszeitraum keine einschlägigen Tätigkeiten ausgeübt haben, sich nicht prüfen lassen. In diesem Fall genügt eine sog. Negativklärung gegenüber der zuständigen Behörde. Wenn allerdings Zweifel angebracht sind, kann die Behörde die Prüfung anordnen.

Dies gilt auch für die seit 1. Juli 2005 von der Pflichtprüfung befreiten Immobilienmakler und Darlehensvermittler nach § 34 c Abs. 1 Nr. 1 a GewO, wenn ein besonderer Anlass für eine außerordentliche Prüfung gegeben ist.

Sämtliche Bereiche können nur von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und bestimmten Prüfungsverbänden geprüft werden.

Nur Immobilien- und Darlehensmakler nach § 34 c Abs. 1 Nr. 1 a GewO haben – sofern in diesen Fällen ein besonderer Anlass für eine außerordentliche Prüfung gegeben ist – darüber hinaus die Möglichkeit, daneben auch andere Personen mit der Prüfung zu beauftragen. Diese müssen öffentlich bestellt oder zugelassen und aufgrund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sein, eine ordnungsgemäße Prüfung in dem jeweiligen Gewerbebetrieb durchzuführen. Hier kommen in erster Linie Angehörige der steuerberatenden Berufe sowie Rechtsanwälte in Betracht.

- Pflichten aus dem Wohnungsvermittlungsgesetz

Neben der Erlaubnispflicht des § 34 c GewO und der Makler- und Bauträgerverordnung haben Immobilienmakler bei der Vermittlung von Wohnraum das Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung zu beachten. Nach diesem Gesetz darf der Wohnungsvermittler Wohnräume nur anbieten, wenn er dazu einen Auftrag vom Vermieter oder einem anderen Berechtigten hat. Das Gesetz schreibt weiter vor, dass der Wohnungsvermittler Wohnräume öffentlich nur unter Angabe seines Namens und der Bezeichnung "Wohnungsvermittler" anbieten und suchen darf und beim Anbieten von Wohnraum der Mietpreis anzugeben und darauf hinzuweisen ist, ob Nebenleistungen besonders zu vergüten sind.

Seit dem vierten Mietrechtsänderungsgesetz im Jahre 1993 dürfen gewerbliche Wohnungsvermittler vom Wohnungssuchenden nur noch maximal zwei Monatsmieten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer verlangen. Diese Vermittlungsgebühr steht dem Vermittler nur zu, wenn infolge seiner Vermittlung oder infolge seines Nachweises ein Mietvertrag zustande kommt. Es kann jedoch vereinbart werden, dass bei Nichtzustandekommen eines Mietvertrages die in Erfüllung des Auftrages nachweisbar entstandenen Auslagen zu erstatten sind.

Der Anspruch des Wohnungsvermittlers ist unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen, z. B. dann, wenn lediglich ein Mietverhältnis über dieselben Wohnräume fortgesetzt, verlängert oder erneuert wird oder wenn er gleichzeitig Eigentümer, Verwalter, Mieter oder Vermieter der Wohnräume ist. Dies gilt auch bei bestimmten rechtlichen und wirtschaftlichen Verflechtungen.

- Stellvertreter

Wenn sich der Gewerbeinhaber vertreten lassen möchte, ist nach § 47 GewO eine Stellvertretererlaubnis erforderlich.

8. Kontaktadressen

- Aus- und Weiterbildung:

Akademie für Immobilien-Management International
Waldstraße 40
24768 Rendsburg
Telefon: (04331) 2 25 00
Fax: (04331) 14 97 33
Internet: www.aii-online.de
E-Mail: info@aii-online.de

Deutsche Immobilien-Akademie an der Universität Freiburg GmbH
Bertoldstraße 54
79098 Freiburg
Telefon: (0761) 20 75 5-0
Fax: (0761) 20 75 5-33
Internet: www.dia-freiburg
E-Mail: info@dia-freiburg.de

Europäische Immobilien Akademie
Standort Saarbrücken
Hohenzollernstr. 35
66117 Saarbrücken
Telefon: (0681) 9 27 38 0
Fax: (0681) 9 27 48 29
Internet: www.vdm-akademie.de
E-Mail: eia-sb@t-online.de

European Business School
Immobilienakademie GmbH
Kranenstraße 19
65375 Oestrich-Winkel
Telefon: (06723) 9 90 50-30
Fax: (06723) 9 90 50-35
Internet: www.ebs-immobilienakademie.de
E-Mail: [oestrich-winkel @ebs-immobilienakademie.de](mailto:oestrich-winkel@ebs-immobilienakademie.de)

Europäische Immobilien Akademie
Standort Berlin/Rostock
Alter Hafen Süd 334
18069 Rostock
Telefon: (0381) 8 01 75 98
Fax: (0381) 8 01 71 30
Internet: www.vdm-akademie.de
E-Mail: buskow-eia@afz-rostock.de

MA Management Akademie
Rolandstraße 5-9
45128 Essen
Telefon: (0201) 8 10 04-130
Telefon: (0201) 8 10 04-323
Fax: (0201) 8 10 04-110
Internet: www.ma-essen.de
E-Mail: renate.prause@bildungszentrum.de

Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Köln
Hahnenstr. 16
50667 Köln
Telefon: (0221) 2 21 34 30
Fax: (0221) 25 67 03
Internet: www.vwa-koeln.de
E-Mail: info@vwa-koeln.de

- Verbände:

Bundesverband freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V.
Kurfürstendamm 57
10707 Berlin
Telefon: (030) 32 78 10
Fax: (030) 32 78 12 99
Internet: www.bfw-bund.de
E-Mail: offic@bfw-bund.de

Landesverband freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen
Nordrhein-Westfalen e. V.
Poppelsdorfer Allee 82
53115 Bonn
Telefon: (0228) 65 91 92
Fax: (0228) 69 30 17
Internet: www.bfw-nrw.de
E-Mail: info@bfw-nrw.de

Immobilienverband
Deutschland IVD West e. V.
Hohenstaufenring 72
50674 Köln
Postfach 27 06 03
50512 Köln
Telefon (02 21) 95 14 97 - 0
Telefax (02 21) 95 14 97 – 9
Internet: www.ivd-west.net
E-Mail: info@ivd-west.net

- Berufsgenossenschaften:

Verwaltungsberufsgenossenschaft
Hauptverwaltung
Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg
Telefon: (040) 51 46-0
Fax: (040) 51 46-21 46
Callcenter: (040) 51 46-240
Internet: www.vbg.de
E-Mail: HV.Hamburg@vbg.de

Verwaltungsberufsgenossenschaft
Bezirksverwaltung Duisburg
Solinger Str. 18
45481 Mülheim
Telefon (0208) 99 37-0
Fax: (0208) 46 02 18
E-Mail: BV.Duisburg@vbg.de

9. Fachliteratur

Arbeitshandbuch für Immobilienmakler, Werner Esser, Fachverlag für Finanzen und Immobilien, ISBN: 3-93247-406-6, 39,88 €

Buchführung für die Immobilien- und Wohnungswirtschaft mit CD-Rom, Peter A. Klocke, Haufe 2003, ISBN: 3-448-05546-8, 39,90 €

Das Recht des Immobilienmaklers, Jürgen Brandt, Verlag Vahlen 2003, ISBN: 3-80062-872-4, 32,- €

Fachlexikon Immobilienwirtschaft, Hrsg. Bernd Falk, Immobilien Informationsverlag 2003, ISBN: 3-89984-103-4, 109,- €

Facility Management: Immobilien optimal verwalten, Michaela Hellerforth, Haufe Verlag 2004, ISBN: 3-44804-396-6, 39,80 €

Grundlagen der Immobilienwirtschaft, Kerry-U. Brauer, Gabler Verlag 2003, ISBN: 3-40942-107-6, 34,90 €

Handbuch für Immobilienmakler und Immobilienberater, Erwin Sailer u. a., C.H. Beck 2003, ISBN: 3-40656-0632-1, 82,- €

Haufe Immobilien-Makler Office 1.5, 1 CD-Rom zur Fortsetzung, Haufe Office Line, ISBN: 3-44805-855-6, 98,- €

Immobilienmakler, mit CD-Rom, WRS 2003, ISBN: 3-80921-653-4, 129,- €

Immobilienmakler von Günter Brittnacher, Loseblattsammlung, WRS, ISBN: 3-80921-236-9, 79,- €

Immobilien-Maklervertrag, Walter Mäschle, Verlag Recht und Wirtschaft 2002, ISBN: 3-80054-190-4, 9,- €

"Immobilien-Werbung" – Verkaufsförderung durch professionelle Werbung, Präsentation und Anzeigengestaltung, Klaus Nielen Institut für die Immobilienwirtschaft 1999, ISBN: 3-93104-700-8, 48,- €

Kompendium für Makler, Verwalter, Sachverständige und Bauträger, Erwin Sailer und Eberhard Langemaack, Boorberg 2003, ISBN: 3-41502-561-6, 38,- €

Maklerauftrag – und dann? Das notwendige Zusammenspiel von Verkäufer und Makler beim Immobilienverkauf von Stephan Probst, BOD GmbH 2003, ISBN: 3-83300-831-8, 9,80 €

Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV), Kommentar von Peter Marcks, C.H. Beck 2003, ISBN: 3-40650-215-6, 29,90 €

Maklerrecht von A bis Z, Lexikon des öffentlichen und privaten Maklerrechts, C.H. Beck 2002, ISBN: 3-40648-577-4, 36,- €

Mehr Immobilien verkaufen von Ludwig Mennelm, Dr. Th. Gabler Verlag 2001, ISBN: 3-40911-735-0, 42,- €

RechtsABC für Immobilienmakler, Boorberg 2000, ISBN: 3-41502-692-2,
18,- €

Selbständig als Immobilienmakler, Interna Aktuell 2002, ISBN: 3-93466-242-0,
24,90 €

Verkaufsaufträge erfolgreich aquirieren für Immobilienmakler, Jochen Lutz, VDM-
Verlag Dr. Müller 2003, ISBN: 3-93675-509-4, 29,80 €

Immobilien-Info, Zeitschrift des VDM-Landesverbands Nordrhein-Westfalen, zu
beziehen über o. g. Adresse

10. Ansprechpartner

Ihre Ansprechpartnerin in der IHK zu Dortmund ist:

Martina Johnen
Märkische Straße 120
44141 Dortmund
Telefon 0231 5417-123
Fax 0231 5417-105
E-Mail: m.johnen@dortmund.ihk.de

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Anhang

Regionale Kontaktadressen und Ansprechpartner

Dortmund:

Ordnungsamt Dortmund
Hoher Wall 5-7
44122 Dortmund

Ansprechpartner:

Geschäftszimmer Gewerbeerlaubnisse
Telefon: 0231 / 50 22841
Fax: 0231 / 50 22995
E-Mail: gewerbeangelegenheiten@dortmund.de

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag auch 13.00 bis 15.30 Uhr und Donnerstag auch 13.00 bis 17.00 Uhr sowie nach Vereinbarung. Mittwoch geschlossen.

Hamm:

Ordnungs- und Wahlamt
Unnaer Straße 10
59069 Hamm

Ansprechpartner:

Frau Küch, Zimmer 7, Telefon: 02381/17 72-12
Fax: 02381/17 28-64, E-Mail: kuechs@stadt.hamm.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 8.30 bis 12.30, Mittwoch 14.00 bis 15.30 Uhr. Telefonische Terminvereinbarung wird empfohlen.

Kreis Unna:

Der Kreis Unna ist zuständig für die Erlaubniserteilung in den Gemeinden:

- Bergkamen
- Bönen
- Fröndenberg
- Holzwickede
- Kamen
- Lünen
- Schwerte
- Selm
- Unna
- Werne

Kreishaus
FB 32 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Friedrich-Ebert-Str. 17
59425 Unna

Ansprechpartner:

Heike Wahl
Telefon: 02303 / 27-17 32
Fax: 02303 / 27-23 96
E-Mail: heike.wahl@kreis-unna.de

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag 8.00 bis 16.30, Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr. Nach entsprechender Vereinbarung sind auch Termine außerhalb dieser Zeiten möglich.